

1. Ein Klageantrag auf Unterrichtung kann sich erledigen, wenn die klagende MAV die begehrten Informationen auf andere Weise erhalten hat.
2. Die Absicht des Dienstgebers, eine Betriebsgesellschaft zu gründen und bestimmte Dienstleistungen mit den dazugehörigen Beschäftigten auf diese Gesellschaft zu übertragen, lässt zumindest den Unterrichtungsanspruch nach § 27a MAVO entstehen.

Tatbestand

1. Die Parteien streiten über Informations- und Beteiligungsansprüche.
2. Klägerin ist die Mitarbeitervertretung im St. E. Alten- und Pflegeheim in Nürnberg. Sie besteht aus neun Mitgliedern, gewählt am 28. Juni 2005.
3. Der Beklagte ist ein eingetragener Verein. Er betreibt dieses St. E. Heim, beschäftigt dazu circa 220 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ist seit 1989 kooperatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese E.
4. Mit anwaltschaftlichem Schriftsatz vom 2. Mai 2007 hat die Klägerin das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen und vortragen lassen, sie habe kürzlich im Rahmen eines Gerichtstermins vom Prozessbevollmächtigten des Beklagten nebenbei erfahren, dass der Beklagte zwei Betriebsgesellschaften gegründet habe und beabsichtige, Dienstleistungen auf diese Gesellschaften zu übertragen. Darauf habe die Mitarbeitervertretung den Beklagten mit Schreiben vom 30. März 2007 (Blatt 17/18 der Akte) um Mitteilung gebeten, welche konkreten Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt geplant seien, wie und in welcher Form die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betroffen seien und welche Betriebsteile wie verlagert werden sollen, wer Gesellschafter und Geschäftsführer der neu gegründeten Gesellschaften seien und ob im Hinblick auf die Betriebsübergangsmaßnahmen und zu welchem Zeitpunkt eine Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgen solle.
5. Auf dieses Schreiben habe der Beklagte nicht reagiert, insbesondere habe er auch die erbetenen Informationen nicht gegeben.

6. Mit Schreiben vom 10. April 2007 (Blatt 14 bis 16 der Akte) habe der Beklagte sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen davon informiert, dass das St. E. Heim sowie der St. E. Verein e.V. beschlossen haben, den Pflegebereich und den hauswirtschaftlichen Bereich (Hauservice, Großküche, Wäscherei, Haustechnik, Empfang) auf die Firmen St. E. Pflege GmbH und St. E. Service GmbH zu übertragen. Die beiden neuen Gesellschaften seien nicht Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes und sollten es auch nicht werden, ebenso solle bei ihnen weder die Grundordnung noch die MAVO gelten.
7. Die Klägerin habe sich daraufhin mit weiterem Schreiben vom 15. April 2007 (Blatt 17/18 der Akte) an den Beklagten gewandt mit der Bitte, die notwendigen Informationen nach § 27a MAVO unverzüglich nachzuholen und sie schriftlich über die geplante Ausgliederung und ihre Auswirkungen auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu informieren. Ebenso habe sie die Vorlage notwendiger und geeigneter Unterlagen erbeten.
8. Vom Beklagten seien jedoch auch diese Begehren mit Schreiben vom 17. April 2007 (Blatt 19 der Akte) abgelehnt worden.
9. Die Klägerin lässt dazu nun ausführen, sie habe gestützt auf § 27a MAVO E. gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf schriftliche Unterrichtung hinsichtlich des geplanten Betriebsübergangs unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Dieser Anspruch bestehe bei wirtschaftlichen Angelegenheiten. Eine wirtschaftliche Angelegenheit liege nach § 27a Abs. 2 Nr. 3 MAVO E. insbesondere bei einer Organisationsänderung vor. Darüber hinaus sei eine wirtschaftliche Angelegenheit nach der Generalklausel des § 27a Abs. 2 Nr. 4 MAVO E. auch jede sonstige Veränderung bzw. jedes Vorhaben, das die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühre.
10. Als Organisationsänderung wird angesehen, wenn das bestehende Ordnungsgefüge in der Einrichtung geändert werde mit dem Ziel, die Aufgaben der Einrichtung besser zu erfüllen. Dies sei bei einem Betriebsübergang gegeben. Aufgrund des beabsichtigten Betriebsübergangs sollen die Betriebsteile Hauswirtschaft und Pflege aus der bisherigen Einrichtung mit ihrem Organisationsgefüge herausgenommen und in neue Rechtsträger mit eigenen Organisationsgefügen überführt werden. Dieser Wechsel bewirke bereits eine Änderung der Entscheidungsstruktur und -ebene. Ferner werde sich auch der Arbeitsablauf innerhalb der Einrichtung ändern, da dort, wo früher eigene Mitarbeiter tätig waren, künftig Mitarbeiter einer fremden Servicegesellschaft, die z.B. nicht mehr leistungsabhängig sein werden, tätig sein sollen. Der Teilbetriebsübergang der Hauswirtschaft bzw. der Pflege stelle deshalb eine Organisationsänderung dar, über die der Dienst-

geber nach § 27a MAVO E. rechtzeitig zu informieren habe.

11. Des Weiteren liegt nach Ansicht der Klägerin bei einem solchen Betriebsübergang auch eine wirtschaftliche Angelegenheit nach § 27a Abs. 2 Nr. 5 MAVO E. vor. Von § 27a Abs. 2 Nr. 4 MAVO E. würden sonstige Sachverhalte erfasst, die das wirtschaftliche Leben der Einrichtung in entscheidenden Punkten ergreife und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung wesentlich berühre. Die Beschäftigten erhielten einen neuen Arbeitgeber, dessen Haftung möglicherweise beschränkt sei. Auch werde der neue Arbeitgeber möglicherweise die Grundordnung nicht anerkennen und damit nicht mehr kirchlicher Arbeitgeber sein.
12. Die Informationspflicht des Beklagten beziehe sich auf den Umfang und die Folgen des geplanten Betriebsübergangs sowie auf die Gründe für diesen Betriebsübergang. Zu den Folgen gehörten insbesondere auch die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Personalplanung. Im Rahmen dieser Informationspflicht habe der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung auch die erforderlichen Unterlagen, die für den Umfang, die Folgen und die Gründe des geplanten Betriebsübergangs von Bedeutung sind, vorzulegen. All das sei bislang nicht geschehen. Eine Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 613a BGB erfülle nicht zugleich die mitarbeitervertretungsrechtliche Pflicht des Dienstgebers, die MAV nach § 27a MAVO E. zu unterrichten. Bei § 27a MAVO E. sei die MAV als Organ, bei § 613a BGB der einzelne Beschäftigte zu unterrichten.
13. Ebenfalls gerichtlich geltend gemacht wird das Recht auf Anhörung und Mitberatung nach § 29 Abs. 1, 2 MAVO E. Die Beklagte plane offensichtlich eine Aufspaltung der Einrichtung und den Verkauf sowie die Übertragung der beiden Teilbetriebe Hauswirtschaft und Pflege auf einen anderen Betreiber. Die ursprüngliche Einrichtung würde dann nur noch aus der Verwaltung bestehen. Dadurch werde sich sowohl die innerbetriebliche Zusammenarbeit im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 MAVO E. als auch die Einrichtung selbst im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO E. ändern. Dazu müsse die Klägerin entsprechend angehört werden.
14. Schriftsätzliche Ausführungen zur Kostenübernahme nach § 17 Abs. 1 MAVO E. sowie zur Beordnung eines Bevollmächtigten in diesem Verfahren schließen sich an und so lauten die Anträge:
 1. Den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin nach § 27a MAVO E. hinsichtlich des geplanten Betriebsübergangs des hauswirtschaftlichen Bereichs der Beklagten und des Pflegebereichs der Beklagten auf die Firmen St. E. Service GmbH und St. E. Pflege GmbH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu informieren und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

2. Den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 17, Abs. 2 MAVO E. zum geplanten Betriebsübergang des hauswirtschaftlichen Bereichs des Beklagten und des Pflegebereichs des Beklagten auf die Firmen St. E. Service GmbH in Regensburg, und St. E. Pflege GmbH in Regensburg, anzuhören und mit ihr zu beraten.
3. Die Zustimmung des Beklagten zur Übernahme der Kosten, die der Klägerin durch die Beiziehung einer sachkundigen Person, um sich hinsichtlich des geplanten Betriebsübergangs beraten zu lassen, entstehen werden, zu ersetzen.
4. Festzustellen, dass die Bevollmächtigung der Unterfertigenden in diesem Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht zur Wahrung der Rechte der Klägerin notwendig und zweckmäßig ist.

15. Der Beklagte lässt beantragen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Beauftragung eines Bevollmächtigten.

16. Zur Begründung wird vorgetragen, § 27a MAVO finde nur Anwendung in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, wie sie in § 1 Abs. 1 und 2 MAVO genannt seien. Das St. E. Alten- und Pflegeheim werde von einem privatrechtlichen Verein, der aus Einzelpersonen bestehe, die überwiegend Laienmitglieder des Deutschen Ordens seien und sich dem ideellen Auftrag des Ordensmottos verpflichtet fühlten, getragen. Eine Einrichtung des Deutschen Ordens liege nicht vor. Der Verein sei auch keine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 MAVO und er falle nicht unter die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 2 MAVO. Der Beklagte sei lediglich ein assoziiertes Mitglied des Caritasverbandes E. aufgrund eines Altvertrages aus dem Jahre 1989, eine Anwendbarkeit der MAVO sei damit nicht geboten.

17. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der Verein auch nicht überwiegend aus Zuwendungen der Öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziere.

18. Die Mitglieder der Klägerin seien wie jeder andere Mitarbeiter des Hauses ausführlich und schriftlich über den Betriebsübergang informiert worden. Der Heimleiter des Beklagten habe den Vorsitzenden der MAV rechtzeitig vorher davon informiert, dass eine entsprechende schriftliche In-

formation an jeden einzelnen Mitarbeiter erfolgen werde, wodurch damit auch jedes Mitglied der MAV informiert sein werde. Dem habe der Vorsitzende der MAV nicht widersprochen. Von ihm seien darüber hinaus auch keine Wünsche geäußert worden.

19. Des Weiteren sei die Information der MAV bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Augsburg am 29. März 2007 erfolgt (vgl. Blatt 64 bis 66 der Akte). Das wird beklagenseits als ausreichend angesehen. Darüber hinausgehende Informationen oder Unterlagen habe die MAV nicht verlangt. Die Klageerhebung wird als rechtsmissbräuchlich angesehen.
20. Auch habe sich das Klagebegehren mittlerweile erledigt. Vom Beklagten sei sofort nach Eingang der Klage der Klägerin die Information, die jedes einzelne Mitglied des Kollegialorgans bereits erhalten hatte, nochmals schriftlich erteilt worden (Blatt 67 bis 69 der Akte). Dabei habe man die Klägerin auch ausdrücklich aufgefordert mitzuteilen, welche Unterlagen sie einsehen zu müssen. Auf den Wortlaut des Informationsschreibens und den Gesetzestext des § 613a BGB wird ergänzend hingewiesen.
21. Am 15. Mai 2007 seien Herr Sch. und Herr J. bei einer Sitzung der MAV ebenfalls ausführlich auf den Betriebsübergang des hauswirtschaftlichen Bereichs und des Pflegebereichs des Beklagten eingegangen. Sämtliche sich hieraus ergebenden und nicht ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung seien dabei dargestellt worden. Die Mitglieder der MAV hätten danach kein weiteres Informationsbedürfnis mehr gesehen. Auch daraus wird eine ausreichende Information der MAV abgeleitet.
22. Zu Antrag 2. wird vorgetragen, dem Beklagten sei bisher gar nicht bekannt gewesen, dass die Klägerin einen Anspruch nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO geltend machen wolle. Auf jeden Fall sei dieser Anspruch im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht fällig gewesen und § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO für Betriebsübergänge nicht einschlägig.
23. Die Beiziehung eines anwaltschaftlichen Bevollmächtigten auf Seiten der Klägerin sieht der Beklagte als nicht notwendig und unzumutbar an.
24. Die Klägerin tritt diesen Ausführungen entgegen. Klageantrag 1. sei bislang nicht als erledigt anzusehen, lediglich vorsorglich wird dazu beantragt

festzustellen, dass der Beklagte die Klägerin nicht nach § 27a MAVO über den geplanten Betriebsübergang des hauswirtschaftlichen Bereichs und des Pflegebereichs der Beklagten auf die Firmen St. E. Service GmbH, und St. E. Pflege GmbH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Darstellung der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung informiert hat.

25. Ergänzend wird ausgeführt, über die Anwendung der MAVO beim Beklagten sei vom Gericht bereits im Verfahren mit dem Az. 27 MV 06 entschieden worden.
26. Das vom Beklagten betriebene Alten- und Pflegeheim werde regelmäßig und überwiegend durch Leistungen dritter Kostenträger refinanziert. Der gegenteilige Vortrag wird mit Nichtwissen bestritten. Wer sich auf diese Ausnahme berufe, müsse auf jeden Fall substantiiert darlegen, dass er nicht über Drittmittel finanziert werde.
27. Die Information der Klägerin nach § 27a MAVO sei auch keine Holschuld gewesen. Vielmehr habe der Beklagte rechtzeitig und schriftlich die Klägerin über wirtschaftliche Angelegenheiten und deren Auswirkung auf die Personalplanung zu informieren und zusätzlich die für das Verständnis der Information notwendigen Unterlagen vorzulegen. Diese Bringschuld sei vom Beklagten bis heute in keiner Weise erfüllt worden. Im Gegenteil, er verweigere beharrlich die notwendige Information sowie eine Vorlage der Unterlagen.
28. Die Information nach § 27a MAVO sei auch an die MAV zu richten und nicht an Mitarbeiter. Daher könne das an einzelne Mitarbeiter gerichtete Schreiben nach § 613a Abs. 5 BGB keine Information nach § 27a MAVO darstellen. Dies gelte umso mehr, als einzelne Mitglieder der Klägerin vom Betriebsübergang nicht betroffen sind und somit auch keine Informationen nach § 613a Abs. 5 BGB erhalten haben.
29. Diese Information nach § 27a MAVO habe rechtzeitig zu erfolgen. Rechtzeitig sei eine Information, wenn die MAV noch die ihr zugewiesenen Rechte nach der MAVO - im vorliegenden Fall das Recht zur Anregung - wahrnehmen könne, mithin also vor einer Entscheidung. Die Information an die einzelnen Mitarbeiter nach § 613a Abs. 5 BGB erfolge dagegen, nachdem sich Betriebsveräußerer und Betriebserwerber über den Betriebsübergang einig geworden sind, mithin nach der Entscheidung. Der Beklagte wiese in seinem an die Mitarbeiter gerichteten Schreiben vom 10. April 2007 insoweit ausdrücklich darauf hin, dass sie den Rückzug aus der Pflege- und Hauswirtschaft und die Übertragung auf die GmbHs beschlossen habe.

30. Die Information nach § 27a MAVO sei auch schriftlich zu erteilen; zusätzlich wären die erforderlichen Unterlagen vorzulegen gewesen. Die Mitteilung in der mündlichen Verhandlung am 29. März 2007 sei ebenfalls nur mündlich erfolgt, ebenso wenig habe der Beklagte dazu die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.
31. Gleiches gelte für die Sitzung am 15. Mai 2007, die im Übrigen lange nach Erhebung der Klage stattgefunden habe. Hierzu müsse richtiggestellt werden, dass das Gespräch nicht auf den Beklagten, sondern auf die Klägerin zurückgegangen war und dass es dort keine ausführliche Berichterstattung gegeben habe. Von der Klägerin sei der Beklagte auf sein Schreiben vom 9. Mai 2007 hin zu ihrer nächsten Sitzung eingeladen worden. Die auf Beklagtenseite erschienenen Herren Sch. und J. aus der Personalverwaltung hätten dann keine ausführliche Mitteilung zum geplanten Betriebsübergang gegeben, auch sei nichts über die Auswirkungen auf die Personalplanung gesagt worden.
32. Der Beklagte habe nach § 27a MAVO u.a. über die Auswirkungen auf die Personalplanung schriftlich zu informieren. Der Verweis auf das Gesetz könne dazu ebenso wenig genügen wie der Hinweis auf eine Mitteilung nach § 613a Abs. 5 BGB.
33. Bezüglich der nach Ansicht der Klägerin im Rahmen des § 27a MAVO vorzulegenden Unterlagen wird auf den vom Beklagten in seiner Mitteilung vom 9. Mai 2007 angesprochenen Servicevertrag hingewiesen, weiter auf den Beschluss des Beklagten über die Gründung der Tochtergesellschaften sowie auf die Gesellschaftsverträge der beiden GmbHs. Ebenso seien die Personalüberleitungsverträge vorzulegen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs üblicherweise abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang angesprochen findet man weiter Kalkulationsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
34. Soweit die Klägerin ihr Recht zur Anhörung und Mitberatung nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO geltend machen lässt wird darauf hingewiesen, dass der Beklagte mit der Ausgliederung von Pflege und Hauswirtschaft in Tochtergesellschaften nicht nur zwei Betriebsübergänge plane, sondern mit dieser Maßnahme die bestehende Einrichtung auflöse, so dass eine Schließung bzw. Einschränkung dieser Einrichtung vorliege. Das Beteiligungsrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO sei immer dann gegeben, wenn es objektiv zu einer Beendigung bzw. Beschränkung der Tätigkeit einer kirchlichen Einrichtung oder wesentlicher Teile davon komme. Dieses Recht stelle allein auf die organisatorische Einheit der Einrichtung ab, maßgeblich sei, ob diese Einheit durch die Maßnahme aufgelöst oder wesentlich eingeschränkt werde. Gerade darum gehe es bei den vom Beklagten beschlossenen Maßnahmen. Der Beklagte habe in seinem Schreiben vom 9. Mai 2007 aus-

drücklich mitgeteilt, sich aus dem operativen Geschäft zurückzuziehen.

35. Zu Beginn der auf den 24. Mai 2008 angesetzten mündlichen Verhandlung lehnte der Beklagte den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 18. Mai 2007, gefaxt am Freitag, den 19. Mai 2007 um 18:17 Uhr, damit nach Ende der Arbeitszeit und von der Geschäftsstelle zur Kenntnis genommen am 21. Mai 2007 (Blatt 24 bis 26 der Akte), auf das Schreiben des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 21. Mai 2007 (Blatt 27 der Akte) und auf die Niederschrift vom 24. Mai 2007 (Blatt 81/82 der Akte) wird Bezug genommen.
36. Nachdem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof diesen Ablehnungsantrag durch Beschluss vom 3. August 2007 als unbegründet zurückgewiesen hatte, legte der Beklagte dagegen sofortige Beschwerde ein, die nun durch Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vom 19. Oktober 2007 (Blatt 158/159 der Akte) verworfen worden ist.
37. Nach Rückkehr der Akten ließ der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 8. Januar 2008 die Ansicht vertreten, dass mit Ablauf des 30. November 2007 ein eventuell bestehendes Übergangsmandat der Klägerin zumindest nach § 13d Abs. 1 MAVO gemäß dessen Satz 3 abgelaufen wäre. Seit dem Betriebsübergang zum 1. Juni 2007 seien nunmehr sechs Monate vergangen. Die Klägerin habe damit ihre Parteifähigkeit verloren. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin mittlerweile auch das Arbeitsgericht Nürnberg angerufen und mit Schriftsatz vom 27. November 2007 Feststellung beantragt habe, aufgrund des Betriebsübergangs habe die Klägerin nunmehr ein Übergangsmandat.
38. In der mündlichen Verhandlung am 16. Januar 2008 wurden diese Streitfragen mit den Parteien eingehend erörtert und dem Beklagten abschließend aufgegeben, die abgeschlossenen Überleitungsverträge vorzulegen sowie mitzuteilen, wer die wesentlichen Funktionen eines Dienstgebers in sozialen und personellen Angelegenheiten bei der St. E. Pflege GmbH, bei der Sankt E. Service GmbH und beim St. E. Alten- und Pflegeheimverein Nürnberg e.V. wahrnehme.
39. Der Beklagte ließ daraufhin mit Schriftsatz vom 20. Februar 2008 einen Dienstleistungsvertrag (Blatt 183 bis 188 der Akte - ohne Datum vor den Unterschriften) vorlegen, allerdings mit dem Hinweis, dass dieser Vertrag ausschließlich zur Einsicht des Gerichts bestimmt sei. Gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrags sei dem Beklagten nicht erlaubt, ihn an Dritte weiterzugeben. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bestehe für eine MAV lediglich ein Recht auf Anhörung und Mitberatung. Dazu gehöre nicht ein Einsichtsrecht in Betriebsvorgänge, das über § 29 Abs. 1 Nr. 1 MAVO hinaus-

gehe. Mit dieser Begrenzung der Rechte einer MAV sei auch zw ingend ein normativer Schutzbereich geschaffen. Eine Preisgabe des nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsguts am aus-

geübten und eingerichteten Betrieb w ird w egen der Begrenzung durch § 29 MAVO als nicht gerechtfertigt angesehen. Auch w ürde eine Weitergabe dieses Vertrags durch das Gericht das anhängige Verfahren präjudizieren und von sich aus erledigen.

40. Die Klägerin hält demgegenüber an ihrem Vorbringen fest und lässt darauf hinweisen, dass vorgelegte Verträge im Verfahren nicht berücksichtigt w erden können, w enn der Beklagte nicht gestatte, sie der Gegenseite zur Einsichtnahme vorzulegen.
41. Zur Ergänzung des Parteivorbringens in diesem Verfahren w ird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 2. Mai 2007 (Blatt 1 bis 12 der Akte) mit Anlagen, auf den gefaxten Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 18. Mai 2007 (Blatt 24/25 der Akte) mit Anlage, auf die Klagebeantwortung vom 21. Mai 2007 (Blatt 53 bis 63 der Akte) mit Anlagen, auf die Niederschrift vom 24. Mai 2007 (Blatt 81/82 der Akte), auf die Schriftsätze der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 23. Mai 2007 (Blatt 83 bis 90 der Akte), vom 6. Juni 2007 (Blatt 97 bis 99 der Akte) und vom 17. Juli 2007 (Blatt 118 bis 121 der Akte), auf die Schriftsätze der Beklagtenvertreter vom 30. Juli 2007 (Blatt 122 bis 128 der Akte) mit Anlagen und vom 8. Januar 2008 (Blatt 168/169 der Akte) mit Anlagen, auf die Sitzungsniederschrift vom 16. Januar 2008 (Blatt 171 bis 176 der Akte), auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 20. Februar 2008 (Blatt 194 bis 196 der Akte) mit Anlagen, auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 13. März 2008 (Blatt 219 bis 223 der Akte), auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 27. März 2008 (Blatt 242 bis 248 der Akte) mit Anlagen, auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 16. April 2008 (Blatt 259 bis 265 der Akte) mit Anlagen, auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 8. Mai 2008 (Blatt 204 bis 278 der Akte) mit Anlagen, auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 24. Juli 2008 (Blatt 283 bis 287 der Akte) sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 17. September 2008 (Blatt 206 bis 299 der Akte).

Entscheidungsgründe

Die statthafte und auch sonst zulässige Klage (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verb. mit § 256 ZPO entspr. Anwendung) hat nur mit dem Hilfsantrag auch Erfolg. Auf ihn gestützt w ar festzustellen, dass der

42. Beklagte die Klägerin nicht nach § 27a MAVO für die Diözese E. über den geplanten Betriebsübergang des hauswirtschaftlichen Bereichs und des Pflegebereichs des Beklagten auf die Firmen St. E. Service GmbH und St. E. Pflege GmbH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Darstellung der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung informiert hat.
43. 1. Die übrigen von der Klägerin zur Entscheidung gestellten Anträge scheitern daran, dass die Klägerin diese Informationen mittlerweile bereits besitzt, wie ihre mit anwaltschaftlichem Schriftsatz vom 4. Juli 2007 erhobene Klage zum Kirchlichen Arbeitsgericht und die klägerischen Schriftsätze im Verfahren (10 MV 07) erkennen lassen. Es trifft zwar zu, dass diese Unterrichtungen nicht schon in der Planungsphase und damit nicht rechtzeitig erteilt worden sind, auch hatte der Beklagte dabei meist auch die kirchengesetzlich geforderte Schriftform nicht beachtet sowie die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt. Das ändert aber nichts daran, die Klägerin besitzt mittlerweile den erforderlichen Erkenntnisstand in ausreichendem Maße, ihre Klageanträge 1. und 2. haben sich daher nach Klageerhebung erledigt. In diesem Zusammenhang kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Beklagte, die St. E. Service GmbH und die St. E. Pflege GmbH das St. E. Heim als einheitliche Einrichtung betreiben. Auf das den Parteien bekannte Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 17. September 2008 - 10 MV 07 wird Bezug genommen.
44. Dass für diesen Rechtsstreit der Rechtsweg zum Kirchlichen Arbeitsgericht eröffnet ist und im streitgegenständlichen St. E. Heim die MAVO E. zur Anwendung kommt, hat das Kirchliche Arbeitsgericht im Verfahren 27 MV 06 (mit den gleichen Parteien) rechtskräftig entschieden. Die Rechtsgrundlage dafür ist der vom Beklagten mit dem Caritasverband für die Diözese E. e.V. abgeschlossene Kooperationsvertrag vom 31. Januar 1989 in Verbindung mit den darin Bezug genommenen Leitlinien zum Anschluss von sozialen Gruppen und Vereinigungen an den Deutschen Caritasverband. Darin hatte und hat sich der Beklagte u.a. rechtswirksam verpflichtet, im St. E. Heim die Arbeitsvertragsrichtlinien und die Ordnung für Mitarbeitervertretungen des Deutschen Caritasverbandes anzuwenden. Dass der Beklagte sich daran und an Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts nicht gebunden fühlt, ändert die Rechtslage nicht.
45. 2. Damit wäre vor der Entscheidung, die St. E. Service GmbH und die St. E. Pflege GmbH zu gründen, die Klägerin gemäß § 27a MAV E. zu beteiligen gewesen. Soweit der Beklagte auch in diesem Verfahren bestreitet, dass das St. E. Alten- und Pflegeheim überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern

oder durch Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, fehlen dazu aussagekräftige Zahlen. Der Beklagte hat für dieses Bestreiten die Darlegungs- und Beweislast, auf die auch im Amtsermittlungsverfahren zurückgegriffen werden muss, wenn die Klägerin dazu keine Kenntnisse hat und beklagenseits eine vom Regelfall der Finanzierung solcher Alten- und Pflegeheime (z.B. in öffentlicher Trägerschaft oder der kirchlichen und staatlichen Stiftungen) abweichende Finanzierung beim St. E. Heim behauptet wird. Auch haben die Vertreter des Beklagten am 17. September 2008 zu Protokoll gegeben, dass ca. 48 % der Heimbewohner beim St. E. Heim Sozialhilfe erhalten. Mit den zahlenmäßig dann nicht mehr offengelegten Leistungen der Pflegekassen, der Angehörigen und sonstiger Dritter (vgl. Blatt 297 der Akte) ist auch damit der Anwendungsbereich von § 27a MAVO E. gesichert eröffnet.

46. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne von § 27a MAV E. gehören nach seinem Abs. 2. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können. Darunter fällt - das sollte ernsthaft nicht bestritten werden können - das Vorhaben der Beklagten, den Pflege- und Hauswirtschaftsbereich des St. E. Heims mit den dazugehörenden Beschäftigten auf zwei zu gründende GmbHs auszulagern. Erschwerend wirkt sich dabei die Planung des Beklagten aus, diese GmbHs nicht mehr dem kirchlichen Recht zu unterstellen. Durch ein solches Vorhaben werden die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. E. Alten- und Pflegeheims schwerwiegend berührt und so hätte die Klägerin rechtzeitig, das heißt vor Umsetzung dieser Maßnahmen, darüber nach Maßgabe von § 27a Abs. 1 MAVO E. unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich unterrichtet werden müssen.
47. 3. Die anwaltschaftliche Vertretung der Klägerin war notwendig und angesichts der Streitfragen auch zweckmäßig, zumal der Beklagte in diesem Verfahren ebenfalls anwaltschaftlich vertreten ist. Die Kosten dieser anwaltschaftlichen Vertretung fallen dem Beklagten zur Last (§ 17 MAVO der Diözese E. in Verb. mit § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO).
48. Für die Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 47 Abs. 1, 2 KAGO).